

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1041 Wien, Plößlgasse 15.

I. Geltungsbereich

- a. Fachlich: Für alle Speiseöl und Margarine erzeugenden Betriebe.
- b. Örtlich: Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- c. Persönlich: Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten ArbeiterInnen.

II. Löhne

Die nachstehend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis einer 38-stündigen Wochenarbeitszeit vereinbart. Die Einstufung in die Kategorien erfolgt gem. der Vereinbarung vom 28. Juni 2004, die Bestandteil dieser Lohn Tafel ist.

Stundenlohn = Monatslohn : 165,23

Kategorie:	Monats- grundlöhne
1. VorarbeiterInnen	2.094,10
2. SpezialfacharbeiterInnen	1.950,70
3. FacharbeiterInnen	1.803,70
4. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen A	1.703,60
5. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen B	1.603,50
6. ArbeitnehmerInnen A	1.542,00
7. ArbeitnehmerInnen B	1.387,80
8. Ferialarbeitskräfte	1.310,80

III. Dienstalterszulage

1. DAZ-Sätze

Nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb wie folgt:

Nach dem vollendeten	5. Dienstjahr	4 %
nach dem vollendeten	10. Dienstjahr	8 %
nach dem vollendeten	15. Dienstjahr	12 %
nach dem vollendeten	20. Dienstjahr	16 %
nach dem vollendeten	25. Dienstjahr	20 %

des kollektivvertraglichen Monatsgrundlohnes.

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere einzelvertragliche Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

2. Überzahlung

Die Dienstalterszulage kann auf Überzahlungen angerechnet werden. Unter Überzahlungen im Sinne dieser Bestimmung sind jene Entgeltbestandteile zu verstehen, die vom Arbeitgeber freiwillig über kollektivvertragliche Lohnbestandteile hinaus gewährt werden. Nicht anrechenbar sind solche Leistungen, die als Sonderzahlungen über den 13. und 14. Monatslohn hinaus bezahlt werden.

IV. Nachtschichtzuschlag

In Abweichung von den Bestimmungen des § 10 Z. 2 zu c RKV wird der Nachtschichtzuschlag im Ausmaß von 45 % festgelegt.

Durch Betriebsvereinbarungen soll sicher gestellt werden, dass Nachtschichtarbeit durch Erholungsfaktoren (zusätzlich bezahlte freie Zeiten zur Erholung während der Arbeitszeit, oder gesammelt für größere Zeiträume) erleichtert und nicht durch eine Erhöhung der 45 %igen Nachtschichtzulage abgegolten werden. Das zeitliche Ausmaß beträgt höchstens 2/5 der wöchentlichen Normalarbeitszeit für 12 Monate.

V. Schichtzulage für 4 und 5 Schichtbetrieb

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 2 Jahre beschäftigt sind und in einen vier- oder fünfschichtigen Arbeitsrhythmus überstellt werden, erhalten für die Zeitdauer der vier- oder fünfschichtigen Arbeitsweise mit Wirkung ab 1. Mai 1995 eine Zulage von € 0,42/Stunde.

Günstigere innerbetriebliche Regelungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

VI. Ist-Erhöhung der individuellen Monatslöhne

Die Ist-Löhne ergeben sich als Summe aus den kollektivvertraglich erhöhten Monatslöhnen, zuzüglich der bisher gewährten Überzahlung.

VII. Verrechnung der 39. und 40. Stunde

Anlässlich der Lohnverhandlungsrunde wurde bezüglich der Forderung nach Bezahlung der 39. und 40. Stunde mit einem Zuschlag festgehalten, dass bei Arbeitszeitformen, bei denen eine Durchrechnung über einen bestimmten Zeitraum zugrunde liegt, entsprechend den Bestimmungen des Kollektivvertrages über die Arbeitszeitverkürzung vom 1.1.1992 nach dieser Periode die nicht ausgeglichenen Stunden mit einem Überstundenzuschlag von 50 % abzugelten sind. Für MitarbeiterInnen, für die eine zeitliche Durchrechnung nicht erfolgt, wird festgelegt, dass die Mehrstundenleistung für die 39. und 40. Stunde jeweils mit einem Überstundenzuschlag von 50 % abgegolten wird, wobei 1994 die Auszahlung mit der Dezemberabrechnung erfolgt, ab 1995 jeweils mit der Lohnabrechnung April, August und Dezember.

Günstigere innerbetriebliche Regelungen bleiben davon unberührt.

VIII. Geltungsbeginn - Laufzeit

Diese Lohntafel tritt mit Wirkung vom **1. Mai 2005** in Kraft und wird für eine Laufzeit von 12 Monaten vereinbart.

Wien, am 25. April 2005

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dir. BLODER

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

WIMMER

FELIX